

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen

(Stand: Dezember 2016)

1 Wasserabgabe

Allgemeines

Gemäß Satzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen gibt der Verband Wasser für die öffentliche Versorgung aus seinen Anlagen an die Verbandsmitglieder ab.

Abgabebedingungen

Alle zur Wasserabgabe notwendigen Regelungen richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Wasserabgabeordnung (mit zugehöriger Anlage) des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen.

2 Verkauf von Material

Allgemeines

Allen Materiallieferungen sind diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde zu legen und zum Bestandteil der abzuschließenden Verträge zu erklären. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen erforderlich.

Vertragsabschluss

Alle Bestellungen werden mit der schriftlichen Bestätigung durch den Zweckverband Fernwasser Südsachsen, deren Inhalt für die Lieferung maßgeblich ist, oder durch die Ausführung der Lieferung rechtsverbindlich.

Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer. Alle Rechnungen zu Lieferungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

Lieferzeiten sowie Warenrücknahme

Lieferzeiten werden nach bestem Vermögen so angegeben, dass sie bei normalem Ablauf eingehalten werden können. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Liefereinheiten und aller sonstigen Voraussetzungen, die der Auftraggeber zu erfüllen hat.

Die Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband Fernwasser Südsachsen in Verzug ist.

Die Lieferzeit - auch die der Zulieferer des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen - verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, denen gleichzusetzen sind Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie sonstige unvorhergesehene Hindernisse, die der Zweckverband Fernwasser Südsachsen nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Auslieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

Versandfertig gemeldete Ware ist unverzüglich abzunehmen. Anderenfalls ist der Zweckverband Fernwasser Südsachsen berechtigt, ohne Schadensnachweis eine Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat zu verlangen.

Bei freiwilliger Rückgabe gelieferter Ware vom Auftraggeber hat der Zweckverband Fernwasser Südsachsen Anspruch auf vollen Ausgleich für die infolge des Vertragsabschlusses getätigten Aufwendungen, wie z. B. Transport- und Montagekosten sowie auf eine Pauschale für entgangenen Gewinn in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Eine freiwillige Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn das Material speziell für den Auftraggeber bestellt und/oder angefertigt wurde.

Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die sich aus der Rechnungslegung bzw. aus weiteren Ansprüchen ergeben.

Die Weiterveräußerung von Lieferungen des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen ist bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen nicht gestattet.

Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang für Lieferungen erfolgt mit der Übergabe bzw. Abnahme durch den Auftraggeber.

Bei Versand erfolgt der Gefahrenübergang mit dem Verlassen des jeweiligen Auslieferungslagers des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen. In Ausnahmefällen kann eine entsprechende Transportversicherung im Vertrag vereinbart werden.

Mängelansprüche, Haftung

Für Mängel bei Lieferungen sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die nachweislich zu der Zeit, zu der die Gefahr auf den Auftraggeber übergang, vorhanden waren bzw. fehlten, leistet der Zweckverband Fernwasser Südsachsen Gewähr, sofern der Auftraggeber den Fehler unverzüglich schriftlich gerügt hat.

Dabei gilt für Material eine Verjährungsfrist von 1 Jahr.

Bei Rechtsbeziehungen mit einem Verbraucher (Privatperson) gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.

Der Verkauf von gebrauchtem Material erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Nach Wahl des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen werden die fehlerhaften Teile nachgebessert oder Ersatz geliefert. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen über.

Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber am Liefergegenstand ohne vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder vornehme lässt, ohne dem Zweckverband Fernwasser Südsachsen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn bei der Beseitigung Verzug eingetreten ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeber sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3 Datenschutz

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen ist nur befugt, die anvertrauten Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der Aufträge zu verarbeiten.

4 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Auf alle Verträge zu Lieferungen und Leistungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Als Erfüllungsort gilt Chemnitz bzw. der Ort der jeweiligen Wasserabgabestelle im Versorgungssystem des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Chemnitz.

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Für Anzeigen oder Erklärungen von Verbrauchern, die gegenüber dem Zweckverband Fernwasser Südsachsen oder einem Dritten abzugeben sind, gelten abweichend von den Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen die gesetzlichen Formvorschriften und keine besonderen Zugangserfordernisse.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.